

AMTSBLATT

NR. 194 HTTP://WWW.WIENERZEITUNG.AT

WIENER ZEITUNG

TELEFON: 01-797 89 - DONNERSTAG, 7. OKTOBER 1999

Kundmachungen Seite 20
Stellenausschreibungen . Seite 20

Anbotausschreibungen . . Seite 21
Konkurse, Ausgleiche . . Seite 21

Aufgebote Seite 25
Feilbietungen Seite 26

Firmenbuch Seite 28
Geschäftliches Seite 30

Kundmachungen

Bundeskanzleramt
GZ 15.002/32-1/B/14 b/99

BESTIMMUNGEN FÜR BEHINDERTE zum Erwerb des Österreichischen Sport- und Turnab- zeichen (ÖSTA) und des Österreichi- schen Sport- und Turnabzeichen für Jugendliche (ÖJSTA-J)

GRUNDSÄTZLICHES

Der Bundeskanzler ist gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz), ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportabzeichen zu verleihen ist.

Das ÖSTA und ÖSTA-J wird vom Bundeskanzleramt als Anerkennung für eine fünffache Leistung - die eine Prüfung auf Organkraft (Herz, Lunge), Muskelkraft, Geschicklichkeit und Ausdauer beinhaltet - im Wege der Auslobung verliehen.

Das ÖSTA und ÖSTA-J hat den Zweck, behinderten Sportlerinnen und Sportlern die Möglichkeit zu geben, ihre sportliche Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und zu einer auf die Bedürfnisse des Berufs- und Alltagslebens abgestimmte sportliche Betätigung anzuregen.

Alls am Sport interessierten Organisationen und Institutionen, insbesondere die Österreichischen Sportverbände und Schulen, sind eingeladen, als Abnahmestellen Prüfungstermine für Behinderte zum Erwerb des ÖSTA und ÖSTA-J auszusprechen.

Der Bewerber wählt in jeder der fünf Gruppen eine Disziplin als Prüfungsführung.

Das Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) Das Österreichische Sport- und Turnabzeichen für Jugendliche (ÖSTA-J)

1. Das ÖSTA ist in drei Altersgruppen gegliedert:
BRONZE: Für Männer und Frauen ab jenem Kalenderjahr, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

SILBER: Für Männer und Frauen ab jenem Kalenderjahr, in welchem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

GOLD: Für Männer und Frauen ab jenem Kalenderjahr, in welchem das 40. Lebensjahr vollendet wird.

2. In jeder Altersgruppe sind zwei Ausführungen vorgesehen:
Leistungsstufe, Grundstufe.

3. Wer die Prüfungsbedingungen für das ÖSTA fünfmal, zehnmals, 15mal usw. erfüllt, erhält auf das zuletzt erworbene Abzeichen als besondere Auszeichnung die Zahl „5“, „10“, „15“ usw., wobei pro Kalenderjahr nur eine Urkunde anerkannt wird. Es

ist nicht Bedingung, daß die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinander folgen.

4. Der Erwerb des ÖSTA wird jenem Kalenderjahr zugerechnet, in dem die letzte Leistung erbracht wurde.

5. Bei Erreichen der erforderlichen Leistungen kann die Altersgruppe Gold auch das ÖSTA in Silber bzw. Bronze, die Altersgruppe Silber auch das ÖSTA in Bronze, auf Anforderung erhalten. Jedoch kann pro Kalenderjahr nur eine Urkunde anerkannt werden.

6. Wer die Bedingungen der Leistungsstufe erreicht, kann auf Anforderung das ÖSTA in der Grundstufe erhalten. Jedoch kann pro Kalenderjahr nur eine Urkunde anerkannt werden.

7. Ab der fünften Erwerbung des ÖSTAs ist auch bei erbrachten Leistungen der Grundstufe das ÖSTA in der Leistungsstufe vorgesehen.

8. Das ÖSTA-J ist in zwei Altersgruppen gegliedert:
BRONZE: Für männliche und weibliche Jugendliche ab jenem Kalenderjahr, in welchem das 14. Lebensjahr erreicht wird.

SILBER und GOLD: Für männliche und weibliche Jugendliche ab jenem Kalenderjahr, in welchem das 16. Lebensjahr erreicht wird.

Die erforderlichen Prüfungen sind innerhalb von zwölf Monaten, vom Tag der ersten Prüfung an gerechnet, zu erbringen. Eine sportärztliche Untersuchung wird allen Bewerberinnen und Bewerbern vor Ablegung der Prüfungen empfohlen.

ERGÄNZENDE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BEHINDERTE:

1. Wer die Absicht hat, sich um das ÖSTA bzw. um das ÖSTA zu bewerben, besorgt sich die erforderlichen Drucksorten (Leistungsnachweis) und das Beiblatt für die von einem Arzt zu bestätigenden Behindertenklasse, welche bei der ÖSTA-Geschäftsstelle oder bei einer Abnahmestelle erhältlich sind.

2. Vor Beginn der Abnahme muß sich der Bewerber einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, um in die seiner Behinderung zutreffenden Klasse eingestuft werden zu können. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung wird eine schriftliche Anfrage an die ÖSTA-Geschäftsstelle empfohlen.

3. Die Abnahmestelle versieht die Leistungsnachweiskarte (braune Postkarte) mit Stempel, Unterschrift und der zutreffenden Behindertenklasse (z. B. B-1).

4. Vom Bewerber ist die Vorderseite des Leistungsnachweises vollständig auszufüllen.

5. Zu den Prüfungen meldet sich der Bewerber bei einem von einer Abnahmestelle bekanntgegebenen Prüfungstermin. Der Bewerber hat den Leistungsnachweis und das bereits von einem Arzt bestätigte Beiblatt bei jeder Prüfung vorzulegen und seine Identität nachzuweisen.

6. Zur Abnahme der Leistungsprüfungen sind jene Prüfer berechtigt, die einen von der ÖSTA-Geschäftsstelle bestätigten ÖSTA-Prüferausweis besitzen. Die erzielten Leistungen werden unmittelbar nach Ablegen der Prüfung eingetragen und vom Prüfer mit seiner Unterschrift und Prüferausweisnummer bestätigt.

7. Weiters sind Leibbesorzer, die im Rahmen der Schule Leistungen für das ÖSTA bzw. ÖJSTA abnehmen, berechtigt, diese durch Unterschrift und Schulstempel zu bestätigen.

8. Die Prüfungen werden nach den Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Behinderten-Sportverbandes abgenommen.

9. Die Leistungsanforderung zum Erwerb des ÖSTA in der Grundstufe werden durch eine 10%ige Herabsetzung der Anforderungen gegenüber der Leistungsstufe festgelegt.

10. Leistungen, die innerhalb eines Prüfungsjahres bei von Verbänden anerkannten Wettkämpfen oder bei staatlichen Prüfungen erreicht wurden, werden als Prüfungsleistungen für das ÖSTA bzw. für das ÖJSTA anerkannt.

11. Nach Ablegen aller Prüfungen ist der Leistungsnachweis (braune Postkarte) persönlich (Parteienverkehr Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15.30 Uhr) oder im Postweg an das Bundeskanzleramt, ÖSTA-Geschäftsstelle, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, Telefon 505 37 42/231 oder 230 Durchwahl, zu übermitteln.

Nach Überprüfung der Leistungen wird dem Erwerber das ÖSTA bzw. das ÖJSTA zuerkannt. Für diese Anerkennung des ÖSTA bzw. ÖJSTA erhält die/der Berechtigte als sichtbares Zeichen für die erbrachten sportlichen Leistungen unentgeltlich eine Urkunde und ein Stoffabzeichen. Gewünschte Metallabzeichen bzw. weitere Stoffabzeichen können Berechtigte entgeltlich in der ÖSTA-Geschäftsstelle erwerben oder werden per Nachnahme zugesandt (siehe braune Leistungsnachweiskarte).

Die Bestimmungen für Behinderte zum Erwerb des Österreichischen Sport- und Turnabzeichen wurden vom Bundeskanzleramt mit Erlaß 15.002/27-1/B/14 b/99 genehmigt.

KLASSENEINTEILUNG

- 1 Doppeloberschenkelamputiert, Ober- und Unterschenkelamputiert
- 2 Oberschenkelamputiert
- 3 Doppelunterschenkelamputiert, Doppelfußamputiert, Beidseitige Unterschenkelamputation, Beinlähmung beidseitig (Pollo)
- 4 Unterschenkelamputiert, Einseitige Beinlähmung (Pollo), 5-Zehen- oder Vorfußamputiert
- 5 Doppellarmamputiert, Lähmung der Schulter- und Oberarmmuskulatur
- 6 Oberarm-, Unterarm- und Handamputiert, Lähmung der Unterarmmuskulatur oder angeborene Mißbildung eines Armes, Schultergelenksversteifung über 30%
- 7 Hüftgelenksversteifung über 30%
- 8 Kniegelenksversteifung über 30%
- 9 Oberschenkelamputiert und Armbehinderung
- 10 Unterschenkelamputiert und Armbehinderung
- 11 Blind
- 12 Querschnittslähmung Klasse 1 a
- 13 Querschnittslähmung Klasse 1 b
- 14 Querschnittslähmung Klasse 1 c
- 15 Querschnittslähmung Klasse 2
- 16 Querschnittslähmung Klasse 3
- 17 Querschnittslähmung Klasse 4
- 18 Querschnittslähmung Klasse 5
- 19 Cerebralparese Klasse C 1 (sitzende Klasse)
- 20 Cerebralparese Klasse C 2 (sitzende Klasse)
- 21 Cerebralparese Klasse C 3 (sitzende Klasse)
- 22 Cerebralparese Klasse C 4 (sitzende Klasse)
- 23 Cerebralparese Klasse C 5 (sitzende Klasse)
- 24 Cerebralparese Klasse C 6 (stehende Klasse)
- 25 Cerebralparese Klasse C 7 (stehende Klasse)
- 26 Cerebralparese Klasse C 8 (stehende Klasse)

Wien, am 27. September 1999.

Amt der Wiener Landesregierung
Zl. MA 62-II/165/99

Verlautbarung des Amtes der Wiener Landesregie- rung, Magistratsabteilung 62, gemäß § 35 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975

Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, vom 20. August 1999, Zl. MA 62-II/165/99, wurde die Änderung der Satzung des Fonds „Unterstützungsfonds für Dienstnehmer der Alcatel Austria Aktiengesellschaft“ fondsbehördlich genehmigt.

Der Name des Fonds lautet nunmehr: „Unterstützungsfonds für Dienstnehmer der Alcatel Austria Aktiengesellschaft und der Alcatel Austria Vertriebs Ges. m. b. H.“

Wien, am 24. September 1999.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Ujhelyi
Obermagistratsrat

Amt der Wiener Landesregierung
Zl. MA 62-II/163/99

Verlautbarung des Amtes der Wiener Landesregie- rung, Magistratsabteilung 62, gemäß § 6 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975

Auf Grund des Bescheides des Amtes der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, vom 2. Juli 1999, Zl. MA 62-II/163/99, ist die Errichtung der Stiftung „Gerhard und Birgit Gmoser-Stiftung“ zulässig. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien und dient dem mildtätigen Zweck „die jährlichen Erträge für die Dotierung eines Gerhard-und-Birgit-Gmoser-Preises für junge Maler zu verwenden“.

Wien, am 24. September 1999.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Ujhelyi
Obermagistratsrat

Osterreichische Bundesfinanzierungsagentur

GZ 08 0211/44/99

8% Bundesobligationen 1984-2000/ der Republik Österreich

ISIN AT 0000379755

Ziehungsliste

1 Tilgungsquote per 9. Jänner 2000

2 Bei der 8. Tilgungsverlosung am 6. Oktober 1999 werden in Anwesenheit eines Vertreters der Finanzsenkurator folgende Obligationen gezogen:

Serie Nr.	Nominale ATS 1.000.000,-	
	Nummer von	bis
3		89-132

5 Die jeweils verlosene Serie wird zum Nennwert eingelöst.

6 Die 8. Tilgungsverlosung ist gleichzeitig der Bestauftrag.

7 6. Oktober 1999. 49996

Osterreichische Bundesfinanzierungsagentur:

Mag. Kocher

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

GZ 1999/0458 u. a.

Veränderungen

in der Rechtsanwaltsliste

Neueintragen:

17 Mag. Vinzenz Fröhlich, 8010 Graz, Marburger Kai Nr. 47/II, Telefon 0 31 6/81 28 81, Fax 0 31 6/81 28 81-28, per 1. Oktober 1999.

19 Mag. Silvia Griessmeier, 8045 Graz, Schöckelbachweg 43/II, Telefon 0 31 6/68 67 00, Fax 0 31 6/68 67 30, per 1. Oktober 1999.

22 Mag. Alfred Alarich Lang, 8280 Fürstenfeld, Real-schulstraße 2 a, Telefon 0 31 6/37 37-0, Fax 0 31 6/37 37-37, per 1. Oktober 1999.

24 Mag. Andrea Traummüller-Haynaly, 8045 Graz, Schöckelbachweg 43/II, Telefon 0 31 6/68 67 00 und 68 67 02, Fax 0 31 6/68 67 30, per 1. Oktober 1999.

Graz, am 1. Oktober 1999. 49894

Stellenausschreibungen

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
GZ 618/107-III/D/16/99

Stelle eines Abteilungsvorstandes/ einer Abteilungsvorständin der Ver- wendungsgruppe L 1

Im Bereich des Landesschulrates für Niederösterreich gelangt an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt 2700 Wiener Neustadt, Dr.-Eckener-Gasse 2, die Stelle eines Abteilungsvorstandes/einer Abteilungsvorständin der Verwendungsgruppe L 1 für den Bereich der Abteilung Bautechnik mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur unbescholtene Bewerber/Bewerberinnen in Betracht, welche die einschlägigen Verwendungsvoraussetzungen der Anlage 1, Z. 23.1., des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der derzeit geltenden Fassung, erfüllen sowie eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen nachweisen können und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Die Fähigkeit zur Übernahme von Führungsaufgaben, Erfahrungen im Projektmanagement, die Fähigkeit zur Kooperation mit der Wirtschaft und eine mindestens dreijährige Verwendung an technisch-gewerblichen Lehranstalten ist erwünscht.

Die Gesuche sind bis längstens 12. November 1999 unter den üblichen Bedingungen beim Landesschulrat für Niederösterreich, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerber/Bewerberinnen im Dienstweg einzubringen, wobei eine Darlegung der Vorstellungen des Bewerbers/der Bewerberin über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion erwünscht ist. Überdies können weitere Unterlagen angeschossen werden.

Die Bewerbung und sämtliche Unterlagen werden dem schulischen Gremien überreicht, wobei es dem Bewerber/der Bewerberin freigestellt ist, einzelne der zusätzlich beigebrachten Unterlagen von der Weiterleitung auszuschließen.

Auf die Bestimmungen des § 43 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 wird verwiesen.

Urlaubsfragen ...

Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank

19.10.1999
9.00 - 17.00 Uhr
Wien

Tel. 01/797 89-510 • Fax 01/797 89-402
e-mail: seminare@verlag.oessd.co.at

Senden Sie unverbindlich das Detailsprogramm an:

Home und Anrede

Verlag Österreich Seminare

Print Media Austria AG, A-1027 Wien, Remony 14

Verlag Österreich Seminare

Print Media Austria AG, A-1027 Wien, Remony 14